



Göttingen, März 2017

Satzung des Vereins „Pferde für unsere Kinder e.V.“ (nachfolgend Verein genannt)

In der Fassung vom 10.03.2017

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 4 Selbstlose Tätigkeit	2
§ 5 Mittelverwendung	2
§ 6 Verbot von Begünstigungen	3
§ 7 Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Beiträge.....	3
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 10 Organe des Vereins	3
§ 11 Mitgliederversammlung	3
§ 12 Vorstand.....	4
§ 13 Rechnungswesen (Kassenprüfung).....	5
§ 14 Auflösung des Vereins	5



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Pferde für unsere Kinder“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hagen im Bremischen OT Uthlede.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend sowie die Förderung der Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung eines direkten Kontakts zwischen Kindern und Jugendlichen mit Pferden. Der praktische Umgang mit dem Pferd fördert die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, die spielerische Auseinandersetzung mit theoretischen Zusammenhängen unterstützt schon früh die Bewusstseinsbildung bei Kindern für die Bedeutung des Pferdes. Für die Schaffung einer Plattform sollen bspw. Kindertagesstätten und Kindergärten symbolisch mit Holzpferden ausgestattet werden, zudem sollen die Einrichtungen Lernkoffer zum Thema Pferd erhalten. Darüber hinaus soll mittel- bis langfristig in jedem Bundesland ein eigener Stützpunkt mit Ansprechpartnern errichtet werden, die als Multiplikatoren für einen pädagogisch wertvollen Umgang von Erziehern, Kindern und Pferden dienen und wichtige Werte vermitteln. Schließlich will der Verein auf regionaler Ebene mit Reitvereinen und sonstigen Formen von Pferdebetrieben kooperieren, um Kindern und Jugendlichen vor Ort den direkten Zugang zum Pferd zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Reitvereine und Betriebe Unterstützung erhalten. So wird der Verein einen Gründerwettbewerb für Ponyreitschulen initiieren. Preisträgern dieses Wettbewerbs soll durch Beratungsleistungen und andere Förderungen die Positionierung am Markt erleichtert werden. Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere begünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt. („Förderverein“)

2

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es wird keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, begünstigt. Keine Person erhält unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 7 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über die Aufnahme oder Versagung der Aufnahme entscheidet.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erklärt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die „Mitgliederversammlung“
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und



deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Netzwerkbeauftragten. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind ausschließlich der 1. und 2. Vorsitzende. Nur sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.



- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Rechnungswesen (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Wiederwahl des/r Kassenprüfer/s/in ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutsches Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat wie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Nörten-Hardenberg, den 10.03.2017

Thomas Casper

Georg Ettwig

Christina Henning

Frank Henning

Dr. Christina Münch

Volker Wulff

Franziska Wulfsberg